

# Kulturverein e.V. Lauterbach

## SATZUNG

Stand 15.05.2002

		<i>Bemerkung</i>
§ 1	Der Verein trägt den Namen "Kulturverein" e.V. Der Sitz ist Lauterbach/ Hessen	
§ 2	Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur im Vogelsberg.	
§ 3	Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch <ul style="list-style-type: none"><li>- Initiieren von kulturellen Aktivitäten, die das bisherige Kulturangebot im Vogelsberg ergänzen und erweitern;</li><li>- Durchführung von Veranstaltungen auf dem Gebiet der Kleinkunst, wie z.B. Kabarett, Chanson- und Liederabende, Lesungen und ähnliches;</li><li>- Zusammenarbeit mit anderen Trägern kultureller Belange im Vogelsberg.</li></ul>	
§ 4	Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.	
§ 5	Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.	
§ 6	Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.	
§ 7	Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.	
§ 8	Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über die Aufnahme entscheidet, nach schriftlichem Antrag, der Vorstand.	
§ 9	(1) Die Mitgliedschaft endet: <ul style="list-style-type: none"><li>a. durch Austritt</li><li>b. mit dem Tod des Mitglieds</li><li>c. durch Ausschluss aus dem Verein</li></ul> (2) Der Austritt kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erklärt werden. (3) Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise die Interessen oder das Ansehen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.	
§ 10	(1) Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben.	

§ 11	<p>(1) Der Vorstand besteht aus fünf – sieben gleichberechtigten Mitgliedern. Zur Aufgabenverteilung gibt er sich eine Geschäftsordnung. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.</p> <p>(2) Die Vertretung des Vereins gem. § 26 BGB wird von zwei dieser Vorstandsmitglieder gemeinsam vorgenommen. In finanziellen Angelegenheiten muß eines von ihnen das mit der Kassenführung betraute Vorstandsmitglied sein.</p>	
§ 12	<p>(1) Die Ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind durchzuführen, wenn diese im Interesse des Vereins erforderlich oder wenn wenigstens ein Viertel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies schriftlich, möglichst unter Angabe von Gründen vom Vorstand verlangt.</p> <p>(2) Mitgliederversammlungen werden von dem mit der Schriftführung betrauten Vorstandsmitglied durch einfachen Brief einberufen. Dabei ist die, vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt 2 Wochen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte, dem Verein schriftlich bekannt gegebene, Adresse des Mitglieds gerichtet ist.</p>	
§ 13	<p>(1) Die Mitgliederversammlung wird von einem/einer vom Vorstand beauftragten und von der Mitgliederversammlung zu bestätigenden Versammlungsleiter/in geleitet.</p> <p>(2) Die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert und ergänzt werden.</p> <p>(3) Zur Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Zum Ausschluss von Mitgliedern, zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.</p> <p>(4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen worden ist.</p> <p>(5) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll zu führen, das von dem/der Leiter/in der Versammlung und dem/der Protokollführer/in unterzeichnet werden muß.</p>	

Ursatzung: vom 22.08.1990

Satzungsabschrift mit:

1. Änderungen vom 09.09.1992
2. Änderungen vom 14.05.2002

Lauterbach, den 15.05.2002  
 Inge Herchenröder (Schriftführerin)